

5) **La Doctrine de S. Alphonse sur la vocation et la grâce en regard de l'Enseignement de S. Thomas et des Prescriptions du Code.**
Etude théologique-canonique par J. B. Raus C. Ss. R. (129). Lyon-Paris 1926, Emmanuel Vitte.

Im ersten Teil dieses bescheidenen Werkleins erörtert der Verfasser die vielumstrittene, aber nichtsdestoweniger wichtige Frage des Berufes, wobei speziell der Ordensberuf zur Geltung kommt, obgleich der Priesterberuf nicht ausgeschlossen wird; für den letzten Punkt verweist er indes unter anderem auf die jüngste zusammenfassende Arbeit (*La Vocation au Sacerdoce*, par Alphonse Mulders. Bruges 1925, Excelsior), deren Inhalt zwischen von Sr. Em. S. Kard. van Rossum, Mitglied der vom Papste Pius X. im Jahre 1912 eingesetzten Berufskommission, schriftliche Anerkennung und Gutheißung erlangen möchte. Es ist dem ergebenen Sohne Alfonsens vor allem daran gelegen, nachzuweisen, daß kein wirklicher Gegensatz besteht zwischen der diesbezüglichen Meinung des heiligen Thomas von Aquin und der Lehre des heiligen Alfons von Liguori; sodann wird näher untersucht, wie der Doctor zelantissimus den Begriff, die Zeichen und die Verpflichtung des Berufes auffaßte; und endlich setzt er auseinander, wie der Unterschied zwischen *vocatio generalis* und *specialis* keine Stütze findet im kirchlichen Gesetzbuch.

Weil für die Berufsfrage die Stellungnahme in der Gnadenfrage von ausschlaggebender Bedeutung ist, hat der Verfasser dieser den ganzen zweiten Teil seiner Abhandlung gewidmet. Im ersten Kapitel erklärt er die bekannte Vorschrift des kirchlichen Gesetzbuches im can. 1366, § 2, zumal die Worte: *doctrinam et principia*; im folgenden Kapitel lehnt er eine diesbezügliche Auslegung der *Revue Thomiste* ab und kommt dabei auf die Stellung zu sprechen, in der seitdem gewisse theologische Schulen sich befinden; und im letzten, nach dem Verfasser besonders wichtigen Kapitel bestrebt er sich nachzuweisen, daß Alfonsens Gnadensystem nicht übereinstimmt mit der schola Bañesiana, weder bezüglich der *praemotio physica* noch betreffs des Begriffes der *gratia sufficiens*; aber daß es im vollen Einklang ist mit der Lehre des heiligen Augustin und Thomas. Diesbezüglich erwähnt er im Anhang die interessante und noch nicht abgeschlossene Polemik, welche vor kurzem eingesetzt hat zwischen zwei Koryphäen der jetzigen Thomistenschule, den Universitätsprofessoren Garrigou-Lagrange von Rom und Marin-Sola von Freiburg in der Schweiz; der letzte nähert sich den Auffassungen des heiligen Alfons, den er auch als Dogmatiker sehr hochschätzt: „con su profundo sentido teológico el gran Doctor de la Iglesia San Liguori“ (*La Ciencia tomista*, no. XCIV, 1925, p. 31, nota 1). Bemerkenswert ist, wie die Äußerungen des Freiburger Hochschulprofessors übereinstimmen mit den früheren Darlegungen eines bisher nicht bekannten Werkes: „S. Alphonsi . . . doctrina de influxu Dei in deliberatam voluntatis creatae activitatem . . . a J. L. Jansen C. Ss. R.“, im Jahre 1920 handschriftlich gedruckt und noch in einigen Exemplaren erhältlich beim Verfasser zu Wittem in Holland. Dieser Hinweis könnte vielleicht dem gewandten Autor von Nutzen sein, falls er bei einer Neuauflage näher auf die brennende Kontroverse eingehen möchte. Hoffentlich wird inzwischen sein klares, bestimmtes und anregendes Büchlein — mögen auch nicht alle ihm in allen Punkten beistimmen — die Aufmerksamkeit derjenigen erregen, die sich für die Berufsfrage interessieren.

Hoeven (Holland).

Dr Alph. Mulders.

6) **Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker.** Von Dr Josef Maher. 8° (XLIV u. 466). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

Vorliegendes Werk ist als dritter Band erschienen in der von Professor Franz Keller herausgegebenen Sammlung: „Studien zur katholischen Sozial- und Wirtschaftsethik.“ Mit Recht sagt der Verfasser auf der ersten Seite

feines Wertes: „Das Sterilisationsproblem ist zu einer brennenden Zeitfrage geworden.“ Daher ist die Literatur über diesen Gegenstand auch schier unübersehbar groß ausgewachsen. Nicht weniger als 32 Seiten umfaßt das vom Verfasser aufgestellte Schriftenverzeichnis, das den außergewöhnlichen Fleiß klar dartut, womit das Werk gearbeitet wurde. Nirgends habe ich eine so reiche Literaturangabe auch ein großes Verdienst des Wertes ist. Freilich erschwert dieselbe auch die Uebersichtlichkeit und kann sogar verwirren bei einem Leser, der nicht fachkundig ist. Unter den hundertten Autoren, die angeführt werden, herrscht nämlich — und das liegt in der Natur der Sache — oft große Meinungsverschiedenheit. Die modernen Sterilisationsmethoden sind ja sowohl medizinisch, wie moralisch noch vielfach Neuland, das keineswegs allseitig durchforscht ist. Daß bei dieser Forscherarbeit auch irrige Resultate allzu leicht als sichere Ergebnisse angenommen werden, ist unausbleiblich. Auch der Verfasser scheint hin und wieder im Verlauf seiner Abhandlung zu große KonzeSSIONen zu machen. So z. B. scheint er die Behauptung Tillmanns gutzuheißen: „Man wird daher als Seelsorger die Pflicht haben, von derartigen Ehen (von Schwachsinnigen und Epileptischen) nicht bloß abzuraten, sondern sie auch unter Umständen durch Hinausschieben oder Verweigerung der Lösprechung und durch Verweigerung der Mitwirkung zu verhindern. . . Personen, welche an vererbaren schwereren Krankheiten leiden, sollten auf die Heirat verzichten, bezw. nicht geheiratet werden“ (S. 38). Daß man derartigen Personen die Ehe dringend abraten soll, ist richtig; daß aber derartigen Personen, die trotzdem heiraten wollen (mit vollständiger gegenseitiger Kenntnis der Sachlage), die Absolution oder gar die Eheabsistenz vom Seelsorger verweigert werden soll, das ist unrichtig und widerspricht durchaus der kirchlichen Praxis. So hat z. B. die Kirche nie die Leprosenehe verboten. Es gab sogar im alten Kirchenrecht einen eigenen Titel: „De conjugio leprosorum.“ Uebrigens muß der Verfasser selbst zugeben (S. 50): „Das geltende Kirchenrecht kennt kein Ehehindernis des geistigen, moralischen oder körperlichen Defektes. Schwachsinnige, moralisch Irre (typische Verbrecher, sexuell Belastete) und auch körperlich Imbezille können an sich nach katholischem Eherecht eine gültige Ehe schließen, wenn sie nur im Zeitpunkt des Konsenses den vollen Gebrauch des Verstandes und des freien Willens haben.“

Auf S. 25 ist der Begriff der „moral insanity“ ungenau wiedergegeben mit den Worten: „Man denke nur an die moralisch Irren, die mit ‚moral insanity‘ Behafteten, die zwar manche Beweise von Intelligenz geben, aber von ihren Leidenschaften, insbesondere von ihrer krankhaft gesteigerten Libido willenlos wie ein schwacher Kahn im Meeressturm hin und her geschleudert werden.“ Wenn dieser Begriff richtig wäre, dann müßte man alle Morphinen, Kokainisten, gewohnheitsmäßige Trunksüchtige, Masturbanten u. s. w. zu den moralisch Irren rechnen, was doch wohl kaum jemand tut. Prichard, der Erfinder der moral insanity, gibt eine andere Definition: „Moral insanity is consisting in a morbid perversion of the natural feelings, affections, inclinations, temper, moral dispositions and natural impulses without any remarkable disorder or defect of the intellectual knowing and reasoning faculties“ (Treatise on insanity S. 6). Es wäre wohl besser, bei dieser Prichardschen Definition zu bleiben und unter den moralisch Irren nur jene zu verstehen, die bei intakter Intelligenz auf anderen Gebieten trotzdem auf dem moralischen Gebiete nicht mehr zwischen Gut und Böse unterscheiden können. Bisher ist noch kein einziger Fall von solcher moral insanity sicher konstatiert worden; weshalb auch die meisten Psychiater von der Prichardschen moral insanity nichts wissen wollen. Uebrigens widerspricht diese moral insanity der von allen christlichen Philosophen angenommenen Synteresis und der Verfasser täte besser, nicht immer wieder

in seinem Werke von moralisch Irren zu reden, als von einer wirklich bestehenden Menschenkategorie.

Auch sonst unterlaufen dem Verfasser hin und wieder Sätze, die anfechtbar sind. So z. B. schreibt er S. 51: „Aber wenn auch de lege lata die Amentia oder die Dementia oder das moralische Irresein (moral insanity) noch nicht als trennendes Ehehindernis besteht, so ist damit nicht gesagt, daß solche Defekte nicht doch später einmal de lege ferenda wirklich kirchliche Ehehindernisse werden könnten. Schon die Geschichte der kirchlichen Ehehindernisse zeigt uns, daß Geisteskrankheit oder habituelle Verbrechensanlage früher als tatsächliche Hindernisse gegen eine gültige Eheschließung betrachtet wurden.“ Es wäre manches gegen diesen Satz zu sagen; indes beschränke ich mich darauf, ernstlich zu bezweifeln, daß jemals eine „habituelle Verbrechensanlage“ ein trennendes Ehehindernis de jure communi gewesen ist. Der Verfasser bleibt auch den Beweis für diese Behauptung schuldig.

Diese und ähnliche Aussetzungen, deren ich noch mehrere bei der Lektüre gefunden habe, sollen den großen Wert der vorliegenden Arbeit nicht beeinträchtigen; sie ist die ausführlichste, die über diesen Gegenstand geschrieben ist. Die überaus reiche Literaturangabe zeugt von einem sehr lobenswerten Fleiße. Für Leser, die keine Zeit und Lust haben, das ziemlich umfangreiche Werk durchzulesen, empfiehlt es sich, die kurze Zusammenfassung zu lesen, die am Schlusse steht. Der Verfasser kommt zu dem richtigen Resultat: „Wir glauben mit allem Nachdruck gezeigt zu haben, daß die gesetzliche Sterilisation in unseren Ländern heute aus praktischen und sozialethischen Gründen abzulehnen ist.“

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

- 7) **De occasionariis et recidivis juxta doctrinam S. Alphonsi aliorumque probatorum auctorum scripsit Franciscus Ter Haar**
C. Ss. R. In 8° (XVI et 449). Taurini-Romae 1927, Marietti. L. 30.—.

Vorliegendes Werk ist meines Wissens die ausführlichste Monographie, die über diesen wichtigen Gegenstand geschrieben wurde. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erklärt der heilige Kirchenlehrer Alphonsus von Liguori mit den ersten Worten: „Probe animadvertatur, poenitentium salutem maxima ex parte pendere ex recta agendi ratione confessoriorum in danda aut differenda absolute occasione et recidivis“ (Avvertimenti ai conf. novelli n. VI). Selbstverständlich sucht der Verfasser an erster Stelle die von der Kirche so oft belobigte Doktrin des heiligen Alphonsus wiederzugeben, weiter zu erklären und den neueren Verhältnissen ganz anzupassen. Aber dabei wird sorgfältig vermieden das bekannte „jurare in verba Magistri“. Er kann füglich mit seinem Ordensstifter von sich bezeugen: „In delectu sententiarum ingens mihi cura fuit semper rationem auctoritati praeponere.“ Also innere Beweise und nicht bloß Autorenzitate werden reichlich für die vertretene Doktrin angeführt. Nebenbei sei noch bemerkt, daß Ter Haar nicht bloß Zitate aus dem heiligen Alphonsus, sondern auch aus zahlreichen anderen Autoren bringt, älteren wie neueren.

Wie schon aus dem Titel des Werkes ersichtlich ist, zerfällt es in zwei große Abteilungen: Tractatus primus: De occasionariis; Tractatus alter: De recidivis. Im engsten Anschluß an die sechs Nummern in der Theologia moralis (VI, 452 bis 457) seines heiligen Ordensstifters, behandelt der Verfasser in sechs Kapiteln ausführlich den ganzen Stoff der ersten Abteilung über den Gelegenheitslinder: C. 1. De notione et divisione occasionis et periculi peccandi; c. 2. De vitando probabili periculo peccandi; c. 3. De occasione proxima voluntaria; c. 4. De occasione proxima necessaria generatim; c. 5. De occasione proxima necessaria in qua quis semper relabitur; c. 6. Tradita haecenus de occasionariis doctrina confirmatur gravissima S. Caroli Borromaei auctoritate. In den einzelnen Kapiteln wird der ganze Text des heiligen Alphonsus immer in extenso angeführt